

# Amtsgericht Rostock

## Ausfertigung

43 C 426/06

verkündet am 29.06.2007

gez. Mrosk  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Vert.	frist nöt.	RR/ KJA	MdL.
RA	EINGEGANGEN		Kanzl. nimm.
SB	05. Juli 2007		Rück- spr.
Rück- spr.	Alexander Thamm Rechtsanwalt		Zah- lung
zdA			Stel- lungen

### URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm,  
Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim,

g e g e n

MR Branchen und Telefon Verlagsgesellschaft mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Rossa,  
Goethestraße 19, 18055 Rostock,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei Ernestus, Daub & Coll.,  
Dehmelstraße 23, 18055 Rostock,

hat das Amtsgericht Rostock durch Richter am Amtsgericht Görden  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.05.2007 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist,  
an die Beklagte insgesamt 2.498,06 € aufgrund des am

43 C 426/06

- 2 -

- 12.06.2006 unterzeichneten Formulars der Beklagten zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
  3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
  4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

#### TATBESTAND:

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Vergütung aus Vertrag.

Die Beklagte übersandte an den Kläger das im oberen linken Bereich gelb unterlegte mit

"Branchenbuch Neuhofen\*

Ihr Angebot"

betitelte Formular, aus dessen weiterem Fliesstext sich ergibt, dass es sich um einen

"Eintragungsantrag/Korrekturabzug

\*zur Aufnahme in unserer regionales Branchenverzeichnis im Internet ..."

handelt. Im Absenderfeld ist die Beklagte eingetragen; gleichfalls ist sie als Herausgeber des Formulars an dessen unterem Ende genannt. Es wird u.a. die Eintragsart "Standard plus Eintrag" genannt und im Formularmittelteil in gerahmten Text um Überprüfung von Firmendaten und darunter - "wichtig" - um unbedingte Ergänzung von Branche, Telefon- und Faxnummer gebeten.

Im Formularmittelteil wird in dem gerahmten Text auf Vertragsdaten hingewiesen. Dazu wird der Erscheinungszeitraum singular positioniert, und sodann in gegenüber dem sonstigen Formulartext merklich kleinerer Schrift unter

"Weiteres:"

angegeben:

"Internet: Standardlink zur Homepage

43 C 426/06

- 3 -

Positionierung auf Umgebungskarte  
eigenständige Datenaktualisierung  
Vertragslaufzeit und Preis:  
siehe Vertragsbedingungen."

Im unteren Formulareteil werden die geltenden Vertragsbedingungen in einem 10zeiligen Fließtext wiedergegeben, wobei "... die Aufnahme in das Branchenbuch zum Preis von 1.076,75 € netto pro Jahr für den Standard plus Eintrag..." durch die Unterschrift bestätigt werden soll. Der Fließtext enthält als vorletzten Satz den Hinweis, dass mit den Gelben Seiten Verlagen und der DeTeMedien GmbH keine geschäftlichen Beziehungen bestehen. Wegen der Einzelheiten des Formulars wird auf Anlage B 2 (Blatt 78 d.A.) Bezug genommen.

Der Kläger unterzeichnete das Formular am 12.06.2006 und sandte es an die Beklagte, die wiederum mit einer Auftragsbestätigung, wegen deren Einzelheiten auf Anlage B 1 (Blatt 41 der Akte) und der Übermittlung von Zugangsdaten, wegen deren Einzelheiten auf Anlage B 2 (Blatt 42 der Akte) antwortete. In beiden maschinell erstellten Schreiben taucht die Beklagte jeweils rechts oben mit eigenständigem Logo, außerdem im Absenderfeld sowie unmittelbar nach der Grußformel und als Formularherausgeber auf.

Die Beklagte legte Rechnung. Mit Schreiben vom 12.07.2006 (Anlage K 4; Blatt 25 der Akte) focht die Klägerin den Vertrag wegen arglistiger Täuschung und Irrtums an und erklärte den Rücktritt von einem eventuell geschlossenen Vertrag.

Der Kläger ist der Auffassung, ein Vertrag sei nicht zustandegekommen. Ihm habe bei Unterzeichnung und Absendung des Vertrages das entsprechende Erklärungsbewusstsein gefehlt. Aufgrund der Aufmachung des von der Beklagten verwendeten Formulars sei er davon ausgegangen, dass es sich lediglich um einen Abgleich der Daten für die "Gelben Seiten", in denen er kostenfrei Standardeintrag stehe, handele. Aufgrund der Formularaufmachung habe er sich im übrigen in einem Irrtum befunden und sei arglistig getäuscht worden. Deswegen habe er einen eventuell zustandegekommenen Vertrag wirksam mit Schreiben

43 C 426/06

- 4 -

vom 12.07.2006 angefochten. Er ist im übrigen der Auffassung, dass eine Preisabrede wegen § 305 c BGB nicht getroffen sein könne, da der Preis sich an versteckter Stelle im Fließtext der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagtenformulars wiederfinde. Im übrigen habe die Beklagte den Vertrag nicht erfüllt. Die Firma des Klägers sei nicht im Internetportal der Beklagten veröffentlicht. Fernerhin handele es sich um eine qualitativ schlechte Datenbank.

Neben der Feststellung, nicht zur Zahlung des Rechnungsbetrages in Höhe von 2.498,06 € aufgrund des am 12.06.2006 unterzeichneten Formulars verpflichtet zu sein, begehrt der Kläger auch Ersatz der im Kostenfestsetzungsverfahren nicht zu berücksichtigenden Rechtsanwaltskosten und beantragt

1. festzustellen, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, an die Beklagte insgesamt 2.498,06 € aufgrund des am 12.06.2006 unterzeichneten Formulars der Beklagten zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 124,65 € zuzüglich 8%-Punkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.07.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

**Klagabweisung.**

Sie ist der Auffassung, ein Vertrag sei ordnungsgemäß durch Rücksendung des Auftrages entsprechend der Anlage K 1/B 2 an sie zustandegekommen. Der Kläger sei dementsprechend zur Zahlung, und zwar zur Vorausleistung, verpflichtet. Die Qualität der von der Beklagten vorgehaltenen Datenbank sei desweiteren nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 08.05.2007 verwiesen.

**ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:**

43 C 426/06

- 5 -

Die aufgrund der unstreitig geschehenen Rechnungslegung der Beklagten und des im hiesigen Prozess gezeigten Verhaltens, nämlich Klagabweisung zu beantragen, ist die negative Feststellungsklage zulässig. Die Beklagte berührt sich eines Anspruchs in Höhe von 2.498,06 €. Der Kläger muss befürchten, auf Zahlung des Betrages in Anspruch genommen zu werden.

Die negative Feststellungsklage ist auch begründet.

Aufgrund des von dem Kläger unterzeichneten und an die Beklagte gesandten Formulars entsprechend Anlage K 1/B 2 ist ein den Zahlungsanspruch der Beklagten auslösender Vertrag nicht zustandegekommen. Es mangelt an zwei diesbezüglich übereinstimmenden Willenserklärungen im Sinne eines Angebotes und dessen Annahme, §§ 145 ff. BGB.

Die Ermittlung des wirklichen Willens des Klägers gem. § 133 BGB ergibt, dass dieser überhaupt keine Willenserklärung abgegeben hat, die darauf gerichtet war, einen kostenpflichtigen Anzeigenauftrag abzugeben. Ihm fehlte das entsprechende Erklärungsbewusstsein; dies war für die Beklagte auch erkennbar.

Der Kläger hat zwar das ihm von der Beklagten zugesandte Formular (Anlage K 1/B 2) per 12.06.2006 unterzeichnet und damit die in einem Fliesstext über seiner Unterschrift enthaltenen Vertragsbedingungen, wonach die Aufnahme in das Branchenbuch zum Preis von 1.076,75 € netto pro Jahr beinhaltet waren, der äußeren Form nach und nach zu verobjektivierenden Empfängerhorizont akzeptiert.

Gleichwohl hatte der Kläger nicht das entsprechende rechtsfolgenverbindliche Erklärungsbewusstsein.

Der Kläger, der - was aufgrund der Recherche unter "www.Gelbe Seiten.de" gerichtsbekannt ist - in dem Internetportal der "Gelbe Seiten" eingetragen ist, hatte bei Formularunterzeichnung und Verbringung des Formulars auf den Postweg die Vorstellung, damit die bereits bestehenden Daten mit den "Gelben Seiten" abzugleichen. Dafür spricht die Aufmachung des von der Beklagten

43 C 426/06

- 6 -

herausgegebenen und zugesandten Formulars.

Im oberen Bereich ist das Wort "Branchenbuch Neuhofen\*", was übrigens indiziert, dass ein sachlich gegenständliches Buch im herkömmlichen Sinne aufgelegt wird, gelb unterlegt.

Die Assoziation zu den "Gelben Seiten" wird hergestellt.

Der "Eintragungsantrag" steht nicht isoliert, sondern als Kombination "Eintragungsantrag/Korrekturabzug".

Die Assoziation zu einem bereits bestehenden Eintrag wird geweckt. Als Eintragungsart wird wiederum "Standard + Eintrag" genannt. Die Assoziation mit dem kostenfreien Standardeintrag der "Gelben Seiten" wird hergestellt.

Sodann werden in Normalschrift in einem Rahmen in etwa der Mitte des Formulars die Firmendaten wiedergegeben sowie die Vertragsdaten genannt. Unmittelbar unter dem Rasterfeld steht wiederum in Fettdruck "wichtig:" und dann in Normalschrift "Bitte ergänzen Sie unbedingt Branche, Telefon- und Faxnummer!".

Dadurch wiederum wird das Augenmerk des Firmeninhabers auf die zu ergänzenden Firmendaten gelenkt, wo hingegen der Hinweis auf den Preis bei "Vertragsdaten" sich versteckt ausnimmt. Versteckt nimmt sich auch die Nennung des Preises im Fliesstext der "Vertragsbedingungen" aus, wo im übrigen auch nicht der Gesamtpreis aufgeführt wird.

In der Zusammenschau ergibt sich, dass der Kläger davon ausgegangen ist, mit der Unterzeichnung des Formulars wie Anlage K 1/B 2 einen Korrekturabzug bzw. einen Datenabgleich seiner bislang schon vorhandenen Daten bei den "Gelben Seiten" vorzunehmen.

Etwas anderes durfte die Beklagte nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auch nicht verstehen.

Sie hat das Formular selbst herausgegeben und es damit auch in der Hand, das Formular eindeutig gestaltet in den Verkehr zu bringen, etwa unter Hinweglassung des Begriffes "Korrekturabzug" oder unter deutlicher Hervorhebung des Preises unter "Vertragsdaten" bei Ausweis des Gesamtpreises oder unter deutlicher Abgrenzung zu den "Gelben Seiten". Schließlich indiziert der vorletzte Satz der Vertragsbedingungen im "Eintragungsformular", dass die Beklagte

selbst von einer möglichen Verwechslung mit den "Gelben Seiten" ausgeht.

Zulässige Auslegungsvarianten zugunsten des Klägers gehen in einer derartigen Konstellation nach dem Rechtsgedanken des § 305 c II BGB zu Lasten der Beklagten.

Dass der Beklagten eine deutliche Kennzeichnung auch möglich und zumutbar wäre, ergibt sich aus den maschinell erstellten Schreiben "Auftragsbestätigung" und "Benutzerprofil" (Anlagen B 1, Blatt 41 d.A.) und - ebenfalls - B 2 (Bl. 42 d.A.). Dort hat sich die Belagte an deutliche hervorgehobener Stelle, nämlich rechts oben zu erkennen gegeben, und im übrigen im oberen Formularteil links oben nicht mehr "Branchenbuch Neuhofen", sondern "Mein Branchenbuch.de" - ein deutlicher Hinweis auf Internet-Inserierung - genannt. Der Verwechslungsgefahr mit den "Gelben Seiten" hätte durch Hervorhebung des entsprechenden Hinweises etwa durch Fettdruck oder an herausragender Stelle begegnet werden können.

Ist ein Vertragsverhältnis durch Unterzeichnung des Vertrages und Zusendung an die Beklagte und Annahme durch diese nicht zustandegekommen, kann sich hieraus ein vertraglicher Zahlungsanspruch nicht ergeben.

Die Klage war im Hinblick auf die geltend gemachten nichtanrechenbaren Rechtsanwaltsgebühren abzuweisen. Zum Zeitpunkt der Entstehung des Gebührentatbestandes ist eine Anspruchsgrundlage nicht ersichtlich. Insbesondere ergibt sich ein Schadenersatzanspruch wegen Verzuges mit der Abgabe einer Erklärung nicht. Diesbezügliche Fristsetzung erfolgte zum 26.07.2006, also nach Beauftragung des klägerischen Prozessbevollmächtigten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

43 C 426/06

- 8 -

gez. Görden  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Rostock, den 02.07.2007

*Ackermann*  
Ackermann  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

